

Peter Bringewat

Methodik der juristischen Fallbearbeitung

**Mit Aufbau- und Prüfungsschemata
aus dem Zivil-, Strafrecht
und öffentlichen Recht**

4., aktualisierte Auflage

Kohlhammer

RECHTSWISSENSCHAFTEN
UND VERWALTUNG **Studienbücher**

Peter Bringewat

Methodik der juristischen Fallbearbeitung

Mit Aufbau- und Prüfungsschemata
aus dem Zivil-, Strafrecht
und öffentlichen Recht

4., aktualisierte Auflage

Kohlhammer

Methodik der juristischen Fallbearbeitung

Mit Aufbau- und Prüfungsschemata aus dem Zivil-,
Strafrecht und öffentlichen Recht

von

Universitätsprofessor Dr. Peter Bringewat

Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und
Wirtschaftsstrafrecht (Leuphana Universität Lüneburg)

4., aktualisierte Auflage

Verlag W. Kohlhammer

4. Auflage 2020

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH Stuttgart

Print:

ISBN: 978-3-17-038564-1

E-Book-Formate:

Pdf: ISBN 978-3-17-038565-8

Epub: ISBN 978-3-17-038566-5

Mobi: ISBN 978-3-17-038567-2

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Die aktualisierte Neuauflage des Werkes vermittelt die Grundfertigkeiten für die Bearbeitung und Lösung von Rechtsfällen. Der erste Teil behandelt das typische ‚Ablaufprogramm‘ einer Fallbearbeitung: korrekte Erfassung des Sachverhalts und der Aufgabenstellung, die Arbeit am und mit dem Sachverhalt, die Methode der juristischen Subsumtion und Fragen der äußeren und sprachlichen Gestaltung von Klausuren und Hausarbeiten. Der zweite Teil befasst sich mit dem sachrichtigen Aufbau einer juristischen Fallbearbeitung. Zunächst werden allgemeine, daran anschließend rechtsgebietsspezifische Aufbaufragen behandelt. Durchgängig wird auf mögliche Fehlerquellen und -risiken im Aufbau einer Fallbearbeitung aufmerksam gemacht und gezeigt, wie man beides vermeiden kann.

Der Autor ist Universitätsprofessor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht (Leuphana Universität Lüneburg). Er war langjähriges Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamts und ist mit der juristischen Fallbearbeitung bestens vertraut.

In eigener Sache

Was nützen noch so profunde Rechtskenntnisse, wenn man nicht weiß, wie sie bei der Bearbeitung und Lösung eines Rechtsfalls ein- und umzusetzen sind? Von dieser Frage motiviert ist das vorliegende Buch entstanden. Es versteht sich als eine Anleitung zur Anfertigung juristischer Klausuren und Hausarbeiten und wendet sich in erster Linie an Studentinnen und Studenten aller juristischen Studiengänge an Universitäten und anderen Hochschulen sowie an Studentinnen und Studenten nichtjuristischer Studiengänge mit dem Nebenfach „Recht“, die sich in ihrem Studium stets aufs Neue mit der prüfungsrelevanten Anfertigung von juristischen Klausuren und Hausarbeiten auseinandersetzen müssen. Titel und Untertitel dieses Buches lassen bereits erkennen, um was es in ihm geht: um juristische Fallarbeit und – genauer – um die Methodik der juristischen Fallbearbeitung.

In seinem ersten Teil – „Allgemeines zur Anfertigung juristischer Hausarbeiten und Klausuren“ – behandelt es alle diejenigen Fragen, die für die juristische Fallbearbeitung im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht gleichermaßen von Bedeutung sind. Als konzeptioneller Leitgedanke dieses „Ersten Teils“ fungiert ein auf seine typischen Stationen reduziertes Ablaufprogramm für die Bearbeitung von Rechtsfällen. Einer ersten Beschäftigung mit möglichen Aufgabenstellungen zivilrechtlicher, strafrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Klausuren und/oder Hausarbeiten folgen in kontinuierlichem Fortschreiten die Erörterung und Erläuterung von Fragestellungen, mit denen ein Fallbearbeiter regelmäßig befasst ist. Das reicht von der korrekten Erfassung und Erarbeitung der maßgebenden Fallfragen über die Arbeit am und mit dem ausgegebenen

Sachverhalt bis zur „äußeren“ Gestaltung und Darstellung der dann als Prüfungs- oder Studienleistung abzugebenden Klausur und/oder Hausarbeit. Ausführlich kommt das „A und O“ der juristischen Fallbearbeitung, die Rechtsanwendung und mit ihr die Subsumtionsarbeit und -technik zur Sprache, verdeutlicht durch zahlreiche Beispiele. Breiter Raum ist sodann der Erörterung „formaler“ Anforderungen an juristische Klausuren und Hausarbeiten belassen. Dazu gehören u. a. Fragen, wie man die Verwertung einschlägiger Rechtsliteratur in der Falllösung nachweist, wie man zitiert und wie mit Zitaten und Zitatbelegen umzugehen ist, welche Bestandteile eine Hausarbeit/Klausur umfasst etc. Aber auch der Weg hin zur Lösung des Rechtsfalls und endgültigen Niederschrift der Hausarbeit/Klausur, beginnend bei der Erarbeitung des „roten Fadens“ und fortfahrend über die Entwicklung einer Lösungsskizze, die Erstellung eines Lösungskonzepts, das unverzichtbare „Controlling“ bis zur abgabereifen Hausarbeit/Klausur wird genau und ins Einzelne gehend beschrieben.

Der sachrichtige Aufbau einer juristischen Fallbearbeitung ist Generalthema des „Zweiten Teils“. Im Sinne eines „Besonderen Teils“ ist er als Ergänzung des „Ersten Teils“ gedacht. Längst hat sich herumgesprochen, dass der gewählte Aufbau einer juristischen Fallbearbeitung keineswegs nur bloße „Äußerlichkeit“ einer juristischen Klausur und/oder Hausarbeit, sondern sehr viel mehr ist: Er bestimmt die Lösung eines Rechtsfalls (zumindest mit) und dokumentiert, ob und wie der Fallbearbeiter sach- und folgerichtig vorgegangen ist. „Methodik der juristischen Fallbearbeitung“ bedeutet daher auch, sich mit Aufbauregeln für die Bearbeitung von Rechtsfällen zu befassen. Dementsprechend werden im „Zweiten Teil“ des Buchs zunächst allgemeine und daran anschließend rechtsgebietsspezifische Aufbaufragen erörtert. Behandelt werden beispielsweise der sog. Anspruchsaufbau für

zivilrechtliche oder die fall- bzw. deliktsbezogene „Aufbautechnik“ für strafrechtliche Klausuren und Hausarbeiten sowie die mit „Zulässigkeit“ und „Begründetheit“ (einer Klage etc.) verbundene Aufbauproblematisierung im öffentlichen Recht. Mit verdeutlichenden Erläuterungen werden sodann für jedes Rechtsgebiet – Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht – gesondert einzelne Aufbau- und Prüfungsschemata vorgestellt, die bei verständiger Anwendung eine gute Grundlage für die in juristischen Klausuren und Hausarbeiten geforderte Fallprüfung sein können. Durchgängig ist bei alledem auf mögliche Fehlerquellen und -risiken im Klausur- und Hausarbeitsaufbau hingewiesen.

Die „Methodik der juristischen Fallbearbeitung“ will nicht nur den Studienanfängerinnen und -anfängern den Einstieg in das „leidige Geschäft“ des Klausurenschreibens etc. erleichtern. Sie versteht sich vielmehr als begleitendes Studienhilfsmittel auch für „höhere Semester“ bis hin zur Ersten Prüfung/Ersten juristischen Staatsprüfung und/oder vergleichbaren Studienabschlüssen.

Dem Verlag W. Kohlhammer GmbH sei für die Bereitschaft gedankt, die „Methodik der juristischen Fallbearbeitung“ in das Studienbuchprogramm aufzunehmen. Abgesehen von wenigen textlichen Überarbeitungen betrifft die nunmehr vorliegende Neuauflage des Studienbuchs notwendig gewordene Aktualisierungen. Ich hoffe, dass das Buch auch weiterhin alle anspricht, für die es gedacht ist und bin für Kritik aus dem Leserkreis (bitte über den Kohlhammer-Verlag an mich) stets dankbar.

Lüneburg im August 2020
Peter Bringewat

Inhaltsverzeichnis

In eigener Sache

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Erster Teil: Allgemeines zur Anfertigung juristischer Hausarbeiten und Klausuren

A. Juristische Hausarbeiten und Klausuren,

Leistungskontrolle und Berufsvorbereitung

B. Prüfungsgegenstand, Aufgabenstellung, Sachverhalt

I. Beispiele für Sachverhalte und Aufgabenstellungen aus dem Zivilrecht

II. Beispiele für Sachverhalte und Aufgabenstellungen aus dem Strafrecht

III. Beispiele für Sachverhalte und Aufgabenstellungen aus dem öffentlichen Recht

IV. Zusammenfassung

C. Methodik der Fallbearbeitung

I. Die Fallfrage – nicht mehr, aber auch nicht weniger

1. Sachgerechtes Erfassen der Aufgabenstellung

a) Fehlerquellen

b) Besonderheiten in einzelnen Rechtsgebieten

aa) Strafrecht

bb) Zivilrecht und öffentliches Recht

2. Von der abstrakten zur konkreten Fallfrage

a) Beispiel Zivilrecht

b) Besonderheit „Anwaltsklausur/-hausarbeit“

c) Strafrecht und öffentliches Recht

II. Die Arbeit am und mit dem Sachverhalt

1. Sachverhalt mehrmals und genau lesen

2. Sachverhalt vollständig erfassen

3. Sachverhalt „richtig“ erfassen

- a) Laiensprache und rechtlicher Bedeutungsgehalt
 - b) Nebensächlichkeiten
 - c) „Normalfall“ maßgebend
- 4. Sachverhaltslücken schließen
 - a) Der Sachverhalt als „Sinneinheit“
 - b) Ausnahme: Die Sachverhaltsalternative
 - c) Erörterung der Rechtsfragen
- 5. Sachverhalt nicht manipulieren
- 6. Praktische Arbeitstechnik
 - a) Brainstorming, Stoffsammlung
 - b) Hilfsmittel für die Stoffsammlung
- III. Die Subsumtionstechnik
 - 1. Das Aufsuchen „passender“ Rechtssätze
 - a) Antwortnorm und Hilfsnorm
 - b) Gegenorm
 - c) Rechtsgutachtliche Anforderungen
 - d) Nur „einschlägige“ Rechtssätze
 - 2. Die Anwendung der Rechtssätze
 - a) Das Strukturmodell der Subsumtion
 - b) Subsumtionsbeispiele
 - 3. Die Mehraktigkeit der Subsumtion
 - 4. Normkonkretisierung und Subsumtion
 - a) Normkonkretisierung durch Gesetzesauslegung
 - b) Alternative Tatbestandsmerkmale

D. Sprachliche Darstellung; Gutachten- und Urteilsstil

- I. Auf „gute“ Schriftsprache achten
 - 1. Schachtel- und Kettensätze
 - 2. Satzdreh nach „und“
 - 3. Hauptwörterei und Streckverben
 - 4. Aktiv- und Passivform
 - 5. Kraftausdrücke und Übertreibungen
 - 6. Füll- und Fremdwörter
- II. Unterschied Gutachten- und Urteilsstil

1. Gutachtenstil
2. Urteilsstil
3. Sprachliche Erkennungszeichen für Gutachten- und Urteilsstil, Anwendungsempfehlungen

E. Gestaltung und Darstellung juristischer Hausarbeiten und Klausuren

I. Die juristische Hausarbeit

1. Arbeitsweise
 - a) Einstieg: Den „roten Faden“ erarbeiten
 - b) Literaturrecherche und sonstige Quellen
 - aa) typische Rechtsliteratur
 - bb) Rechtsprechung
 - cc) Elektronische Medien
 - c) Lösungsskizze und Schwerpunktbildung
 - d) Konzepterstellung, Problembearbeitung
 - aa) Fallprüfungskonzept
 - bb) Problembearbeitung
 - cc) Streitige Rechtsauffassungen
 - dd) Beispiel (aus dem Bereich des Strafrechts)
 - ee) eigene Begründung
 - ff) Bearbeitungsempfehlungen
 - e) Controlling und Niederschrift
2. Äußere Gestaltung
 - a) Deckblatt
 - b) Aufgabenstellung: Sachverhalt und Fallfrage(n)
 - c) Literaturverzeichnis und Zitierweise
 - d) Abkürzungsverzeichnis
 - e) Gliederung
 - aa) Gliederungsebenen
 - bb) Gliederungssysteme
 - f) Fallbearbeitung/Niederschrift
 - aa) Formalien
 - bb) Zitate, nichtwörtliche Wiedergabe

- cc) Nachweise und Belege in Anmerkungen/Fußnoten
- g) Anmerkungsverzeichnis
- h) Deckblatt
- i) Keine losen Blätter
- j) Weglassen von Vorwort, Nachwort, Widmungen
- II. Die juristische Klausur
 - 1. Arbeitsweise
 - 2. Äußere Gestaltung

Zweiter Teil: Der Aufbau einer juristischen Fallbearbeitung

A. Allgemeine Aufbaufragen

- I. „Historischer“ Aufbau
- II. „Teleologischer“ Aufbau
- III. Aufbaukombinationen
- IV. Keine (Vor-)Bemerkungen zum Fallaufbau!

B. Der Aufbau einer zivilrechtlichen Fallbearbeitung

- I. „Historischer“ und/oder „teleologischer“ Aufbau
- II. Der Anspruchsaufbau
 - 1. Vorfragen und Voraussetzungen
 - a) Anspruchsteller und Anspruchsgegner: Wer von wem?
 - b) Anspruchsziele: Was?
 - c) Auf Grund welcher Anspruchsnorm?
 - 2. Verschiedenartige Anspruchsgrundlagen
 - a) Prüfungsreihenfolge
 - b) Ausnahmen
 - c) Beispiele zum Anspruchsaufbau
 - 3. Anspruchshäufung, Anspruchskonkurrenz
 - 4. Vorrang der vertraglichen Ansprüche – Prüfungsschema
 - 5. Grundschemata für Anspruchsprüfungen
 - 6. Exemplarische Aufbauschemata
 - a) Berechtigte GoA, Aufwendungsersatz
 - b) Eigentumsherausgabe, §§ 985 ff. BGB

c) Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff. BGB

aa) Leistungskondiktion gem. § 812 Abs. 1, S. 1, 1. Alt. BGB (condictio indebiti)

bb) Leistungskondiktion gem. § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. BGB (condictio ob causam finitam)

cc) Leistungskondiktion gem. § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. BGB (condictio ob rem)

dd) Nichtleistungskondiktion gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB (Eingriffskondiktion: „in sonstiger Weise“)

ee) Nichtleistungs-/Eingriffskondiktion gem. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB (Verfügung eines Nichtberechtigten)

d) Deliktsrechtliche Ansprüche, §§ 823 ff. BGB

e) „Anfechtungsrechte“

C. Der Aufbau einer strafrechtlichen Fallbearbeitung

I. Fallbezogene „Aufbautechnik“

1. Alleintäter verwirklicht einen Tatkomplex

2. Alleintäter verwirklicht mehrere Tatkomplexe

3. Mehrere Tatbeteiligte verwirklichen einen Tatkomplex

4. Mehrere Tatbeteiligte verwirklichen mehrere Tatkomplexe

5. Gemischte Fallkonstellationen

II. Deliktsbezogene „Aufbautechnik“

1. Grundtatbestand und Qualifikation

2. Spezialtatbestand i. d. R. vor Grunddelikt

III. Materiellrechtliche Voraussetzungen der Deliktsprüfung

1. Dreigliedriger Straftatbegriff

a) Tatbestandsmäßigkeit

aa) objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale

bb) objektive Bedingungen der Strafbarkeit

- cc) Tatvorsatz als Verhaltens- und Schuldform
- b) Rechtswidrigkeit
- c) Schuld
 - aa) Schuldfähigkeit, actio libera in causa
 - bb) Tatvorsatz, Tatumstandsirrtum
 - cc) Unrechtsbewusstsein, direkter und indirekter Verbotsirrtum
 - dd) Exkurs: Erlaubnistatbestandsirrtum
 - ee) Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe
- d) Persönliche Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe
- e) Strafverfolgungsvoraussetzungen/-hindernisse
- 2. Der Versuch
 - a) Straftat nicht vollendet und Versuch strafbar, §§ 23 Abs. 1, 12 StGB
 - b) Sonderregeln für den Versuchsaufbau
- 3. Besondere Aufbauregeln für das (unechte) Unterlassungsdelikt
 - a) objektive Tatbestandsmäßigkeit, Nichtvornahme der gebotenen Handlung
 - b) objektive Tatbestandsmäßigkeit, Garantenstellung
 - c) subjektive Tatbestandsmäßigkeit, Unterlassungsvorsatz
 - d) Besonderheiten bei Rechtswidrigkeit und Schuld
- 4. Die Fahrlässigkeitstat
 - a) Tatbestandsmäßigkeit
 - aa) objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - bb) Objektive Erfolgszurechnung
 - cc) Rechtswidrigkeit und Schuld
- 5. Tatbeteiligung
 - a) Prüfung der Täterschaft

- aa) Mittäterschaft
 - bb) mittelbare Täterschaft
 - b) Anstiftung und Beihilfe
- IV. Aufbaumuster und Prüfungsschemata
 - 1. Vollendetes, vorsätzliches Begehungsdelikt
 - 2. Vorsätzliches, vollendetes, unechtes Unterlassungsdelikt
 - 3. Versuchtes Begehungsdelikt
 - 4. Versuchtes unechtes Unterlassungsdelikt
 - 5. Fahrlässiges Begehungsdelikt
 - 6. Fahrlässiges unechtes Unterlassungsdelikt
 - 7. Vorsätzliches echtes Unterlassungsdelikt
 - 8. Fahrlässiges echtes Unterlassungsdelikt
 - 9. Tatbeteiligung (nur Tatbestandsmäßigkeit)

D. Der Aufbau einer öffentlich-rechtlichen Fallbearbeitung

- I. Inhalt und Problematik
- II. Sachgebiete und Einteilung
 - 1. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten
 - a) Prüfungsschema: Individualverfassungsbeschwerde
 - aa) Zulässigkeit
 - bb) Begründetheit
 - b) Prüfungsschema: Organstreitverfahren
 - aa) Zulässigkeit
 - bb) Begründetheit
 - c) Prüfungsschema: Abstrakte Normenkontrolle
 - aa) Zulässigkeit
 - bb) Begründetheit
 - 2. Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeiten
 - a) Zulässigkeits-/Sachurteilsvoraussetzungen
 - aa) Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges
 - bb) Statthaftigkeit der Klage/Klageart
 - cc) Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen
 - dd) Besondere Sachurteilsvoraussetzungen
 - b) Begründetheit

- aa) Begründetheit einer Anfechtungsklage
- bb) Begründetheit der Verpflichtungsklage
- cc) Begründetheit der allgemeinen
Leistungsklage
- dd) Begründetheit der Feststellungsklage

3. Öffentlich-rechtliche Ansprüche
(Amtshaftungsanspruch)

Stichwortverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht, auch: Ausführungsgesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
ÄöR	Archiv für öffentliches Recht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauGB	Baugesetzbuch
Bem.	Bemerkung(en)
betr.	betreffend, betrifft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
Bsp.	Beispiel
BT	Besonderer Teil
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des BVerfG
BVerfGG	Gesetz über das BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des BVerwG
bzw.	beziehungsweise

cic	culpa in contrahendo
d.	der, die, das, des
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
d. i.	das ist, dies ist
Diss.	Dissertation
dort.	dortig(e, er, es)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
E.	Entscheidung oder Entwurf
EGGVG	Einführungsgesetz zum GVG
Erg.	Ergebnis
etc.	et cetera
f.	folgend(e, er, es)
ff.	fortfolgend(e, er, es)
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GemO	Gemeindeordnung
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, GmbH-Gesetz
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
grds.	grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. A.	herrschende Ansicht
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben (von)

HS.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung (auch: JURA)
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
m.	mit oder mein(e, er, es)
m. E.	meines Erachtens
m. w.	mit weiteren
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. w.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	
N.	Nachweise
Nachw.	Nachweise
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o.	oben
o. g.	oben genannt(e, er, es)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht

PLZ	Postleitzahl
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RelKERzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des RG in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des RG in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz oder Seite
s.	siehe
SBG VIII	Sozialgesetzbuch VIII
SGG	Solzialgerichtsgesetz
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e, er, es)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig, strittig
s. u.	siehe unten
u.	unten
u. a.	unter anderem (n) oder und andere
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom oder von, vor
VA	Verwaltungsakt
Var.	Variante
Verf.	Verfasser(in)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vor.	Vorbemerkung(en)
Vorbem.	Vorbemerkung(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
w.	weiter(e, er, es)
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

(Verzeichnis der abgekürzt verwendeten Literatur)

Bringewat, Peter, Grundbegriffe des Strafrechts.

Grundlagen – Allgemeine Verbrechenslehre –
Aufbauschemata, 3. Aufl., Baden-Baden 2018 (zit.:
Grundbegriffe)

Brockhaus, Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden, 19.

Aufl., Mannheim 1993 (zit.: Enzyklopädie)

Engisch, Karl, Einführung in das juristische Denken,

herausgegeben und bearbeitet von Thomas

Würtenberger und Dirk Otto, 12. Aufl., Stuttgart 2018

Fahse, Hermann/Hansen, Uwe, Übungen für Anfänger im

Zivil- und Strafrecht, 9. Aufl., Neuwied etc. 2000 (zit.:
Übungen)

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch und Nebengesetze,

Kommentar, 68. Aufl., München 2021 (zit.: StGB)

Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas, Lehrbuch des

Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996 (zit.:
Strafrecht AT)

Köbler, Gerhard, Anfängerübung. Die Anfängerübung mit

Leistungskontrolle im bürgerlichen Recht, Strafrecht und
öffentlichen Recht, 7. Aufl., München 1995 (zit.:
Anfängerübung)

Mann, Thomas, Einführung in die juristische

Arbeitstechnik, Schriftenreihe der Juristischen Schulung

Band 81, 5. Aufl., München 2015 (zit.: Arbeitstechnik)

Medicus, Dieter/Petersen, Jens, Bürgerliches Recht. Eine

nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur
Examensvorbereitung, 26. Aufl., München 2017 (zit.:
Bürgerliches Recht)

Möllers, Thomas M.J., Juristische Arbeitstechnik und

wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl., München 2018 (zit.:

Arbeitstechnik)

Reiners, Ludwig, Stilkunst. Ein Lehrbuch deutscher Prosa, Neubearbeitung von Stephan Meyer und Jürgen Schiewe, München 1991 (zit.: Stilkunst)

Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Bearbeiter), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl., bearbeitet von Albin Eser, Walter Perron, Detlev Sternberg-Lieben, Jörg Eisele, Nikolaus Bosch, Bernd Hecker, Jörg Kinzig, Frank Schuster, Bettina Weißer, Ulrike Schittenhelm München 2019 (zit.: StGB)

Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 50. Aufl., Heidelberg 2020 (zit.: Strafrecht AT)

Wörlen, Rainer /Schindler, Sven, Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen, Methodische Hinweise und 20 Musterklausuren (zum Bürgerlichen Recht mit Handelsrecht und Arbeitsrecht), 9. Aufl. Köln etc. 2009 (zit.: Anleitung)

Wohlers, Wolfgang/Schuhr, Jan C./ Kudlich, Hans, Klausuren und Hausarbeiten im Strafrecht, 6. Aufl. Baden-Baden 2020 (zit.: Klausuren)

Zippelius, Reinhold, Juristische Methodenlehre, Schriftenreihe der Juristischen Schulung Band 93, 11. Aufl., München 2012 (zit.: Juristische Methodenlehre)

Erster Teil: Allgemeines zur Anfertigung juristischer Hausarbeiten und Klausuren

A. Juristische Hausarbeiten und Klausuren, Leistungskontrolle und Berufsvorbereitung

1 Wer nach langen Jahren schulischer und/oder (vor)beruflicher Ausbildung endlich die allgemeine oder fachbezogene Hochschulreife „in der Tasche“ hat und ein Universitäts- oder sonstiges Hochschulstudium aufnimmt, der hat verständlicherweise das dringende Bedürfnis, sich erst einmal von der Mühsal des „Büffeln auf Prüfungen“ und dem nicht selten auch leibhaftig erfahrenen Prüfungsstress zu erholen und tief durchzuatmen. Viel Zeit zum Verschnaufen bleibt freilich nicht; denn trotz aller Gestaltungsfreiheit und Angebotsvielfalt, die ein Hochschulstudium für Bildung und Ausbildung bereithält, sieht man sich – reguläres Studieren vorausgesetzt – manchmal schon im ersten, spätestens aber im zweiten Fachsemester mit der Notwendigkeit konfrontiert, eine Fülle verschiedenster Leistungskontrollen über sich ergehen zu lassen. Ganz gleich was man wo und wie studiert, immer sind es Prüfungsvorleistungen oder andere Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen oder auch „echte“ Prüfungsleistungen, die nach den Studien- oder Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge, und zwar ganz unabhängig davon, ob es sich dabei um herkömmliche Studiengänge oder um Bachelor- und/oder Master-Studiengänge handelt, so oder so zu erbringen sind. Sie sind das (vermeintliche) „Elixier“ aller Studiengänge an Universitäten und anderen Hochschulen. Und natürlich machen da die rechtswissenschaftlichen

Studiengänge an Universitäten, die wirtschaftsrechtlichen Studiengänge an Fachhochschulen, die Studiengänge an den Fachhochschulen für Verwaltung, Rechtspflege und/oder Polizei und – last but not least – alle Studiengänge, die „Recht“ als „nebenfachliche“ Disziplin enthalten, wie beispielsweise ein Großteil der volks- und betriebswirtschaftlichen Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen sowie an unternehmenseigenen oder staatlichen Berufsakademien keine Ausnahme.

2 Zu den nachgerade als „klassisch“ zu bezeichnenden Formen der Leistungskontrollen in diesen und noch zahlreichen weiteren mit dem Thema „Recht“ befassten Studiengängen gehören seit eh und je *Hausarbeiten* und *Klausuren*. Juristische Hausarbeiten und Klausuren sollten und dürfen indessen nicht ausschließlich als „bloße“ Leistungskontrollinstrumente (miss)verstanden werden. Ihre eigentliche, sehr viel größere Bedeutung liegt in der ihnen – wenn auch in nur begrenztem Maße – zukommenden berufsvorbereitenden Funktion. Aufgabenstellung und Prüfungsgegenstand juristischer Hausarbeiten und Klausuren (vgl. dazu sogleich unter B.) sollen den jeweiligen Bearbeiter im Sinne eines ersten Kennenlernens und einer dann zunehmend sichereren Einschätzung mit der Praxisrealität der späteren beruflichen Tätigkeit in juristischen Arbeitsfeldern vertraut machen.

3 Das geschieht auf zweierlei Weise: Zum einen stellt der *Prüfungsgegenstand* seinem Inhalt nach eine Beschreibung von (kleinen) Ausschnitten aus dem Alltag der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit dar (zumindest sollte er so abgefasst sein). Zum anderen ist dieser Wirklichkeitsausschnitt – eben wie im täglichen Leben – mit sich vielfach überlagernden rechtlichen Gegebenheiten und Problemen durchwirkt, die es zu erkennen, in ihren Details sachgerecht zu erfassen und gedanklich zu durchdringen

und schließlich unter Anwendung methodengeleiteter juristischer Arbeitstechniken zu lösen gilt.

4 Noch gänzlich ohne Belang ist insoweit, wie der Prüfungsgegenstand inhaltlich beschaffen ist, ob er beispielsweise zivilrechtliche, strafrechtliche oder öffentlich-rechtliche Fragen und Fallkonstellationen thematisiert; denn die *Aufgabenstellung* einer juristischen Hausarbeit und Klausur zielt stets (ausnahmsweise nicht bei „Themenhausarbeiten“ oder „-klausuren“) darauf ab, eine tragfähige *juristische Entscheidung* zu erarbeiten, sie zu treffen und sie „überprüfungsfest“ zu begründen. Fragen etwa der zivilrechtlichen Vertragsgestaltung und -durchführung (Erfüllung oder Teil- bzw. Nichterfüllung von Verträgen), der Leistungsstörungen und des Schadensersatzes sind ebenso wie das Herausarbeiten und Feststellen tat-/täterbezogener Voraussetzungen strafbaren Verhaltens und die Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit von öffentlich-rechtlichen Maßnahmen staatlicher Behörden etc. unter dem Aspekt der berufsvorbereitenden Funktion juristischer Hausarbeiten und Klausuren gleichermaßen geeignete Gegenstände zur Einübung in zukünftige berufspraktische Entscheidungstätigkeiten und -abläufe.

5 Wer sich mit diesem „berufspraxisorientierten“ Verständnis den diversen Leistungskontrollen in Gestalt juristischer Hausarbeiten und Klausuren unterzieht, relativiert für sich deren prüfungsrechtlichen Kontrollcharakter und stellt die Sache, um die es geht, allem anderen voran. Er vermindert so den Leistungs- und Prüfungsdruck bei der Anfertigung juristischer Hausarbeiten und Klausuren. Und das kann am Ende auf die eine oder andere Weise nur hilfreich sein.

B. Prüfungsgegenstand, Aufgabenstellung, Sachverhalt

6 Wie schon angemerkt: Juristische Hausarbeiten und Klausuren sollen – jedenfalls auch – dazu dienen, auf die spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Das gilt grundsätzlich für alle Arten von Hausarbeiten und Klausuren, für Examenshausarbeiten und -klausuren ebenso wie für Übungshausarbeiten und -klausuren, für studien- bzw. vorlesungsbegleitende ebenso wie für studienabschließende bzw. vorlesungsabschließende Hausarbeiten und Klausuren.

7 Der inhaltliche Gegenstand, der *Prüfungsgegenstand* einer juristischen Hausarbeit oder Klausur versteht sich deshalb ganz im Sinne dieser berufsvorbereitenden Funktion als „aufbereitetes“ Abbild eines kleinen Ausschnitts der alltäglichen gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit. Er beschreibt Zustände, Ereignisse, Vorgänge, behördliche Entscheidungen und Maßnahmen, mitmenschliches Verhalten, Streitigkeiten unter Verwandten oder Nachbarn etc., er beschreibt mit anderen Worten alles, was das tägliche Miteinander und Gegeneinander im gemeinschaftlichen Zusammenleben der Menschen bestimmt oder doch bestimmen kann (noch einmal: Für sog. „Themenhausarbeiten“ und „-klausuren“ trifft das entweder gar nicht oder nur sehr eingeschränkt zu).

8 Prüfungsgegenstand einer juristischen Hausarbeit oder Klausur ist – wie es üblicherweise heißt – ein *konkreter Lebenssachverhalt*, kurz: der **Sachverhalt**. Hierbei handelt es sich um einen fachsprachlichen Terminus, der um der stets notwendigen terminologischen Klarheit willen **nicht** mit dem Begriff „*Tatbestand*“ **gleichgesetzt** werden darf (was aber „unreflektiert“ häufig geschieht). Der Begriff

„Sachverhalt“ steht für die (sprachliche) Erfassung innerer und äußerer Tatsachen, der Begriff „Tatbestand“ spielt dagegen in ganz anderen Sachzusammenhängen, etwa für Struktur und Gehalt einer Rechtsnorm und in verschiedenen Ausprägungen für einzelne Rechtsgebiete (beispielsweise das Strafrecht und die allgemeine Verbrechenslehre) eine wesentliche Rolle. Auch der sog. Urteilstatbestand z. B. eines strafgerichtlichen Urteils ist nicht dasselbe wie „Sachverhalt“, wenngleich sich der Urteilstatbestand weitgehend mit dem deckt, was als „Sachverhalt“ in der Beweisaufnahme der strafgerichtlichen Hauptverhandlung festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für den Urteilstatbestand eines zivilgerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Urteils (vgl. zur Begrifflichkeit auch *Mann*, Arbeitstechnik, Rn. 155).

9 Zur Veranschaulichung ein paar Beispiele von Sachverhalten, und zwar nacheinander jeweils zwei Sachverhalte aus dem Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht:

I. Beispiele für Sachverhalte und Aufgabenstellungen aus dem Zivilrecht

10 Sachverhalt 1: V vertreibt Haushaltsgeräte. K interessiert sich für eine Waschmaschine Modell „S 1200“, die ihm für sein privates Wäscheaufkommen ideal geeignet erscheint. Am 4.1.2020 sucht K das Verkaufslokal des V auf, der von dem beim Hersteller noch weiterhin erhältlichen Modell noch genau ein Exemplar in seinen Räumlichkeiten ausstellt. K und V einigen sich über den Kauf des Geräts. Statt der unverbindlichen Preisempfehlung von 1800 Euro soll der

Kaufpreis für das unbenutzte und fehlerfreie Ausstellungsstück nur 1600 Euro betragen, 50 Euro über dem von V gezahlten Einkaufspreis. In dem von K unterzeichneten Vertragsformular heißt es an deutlich hervorgehobener Stelle: „Auf Wunsch wird das Gerät von uns ausgeliefert und vor Ort angeschlossen. Für Schädigungen im Zuge und in Folge dieser Leistung wird keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernommen.“

Da K sich in einem finanziellen Engpass befindet, zückt V ein Formular der B-Bank, mit der er in solchen Fällen stets zusammenarbeitet, und schlägt K Folgendes vor: K soll einen Kredit der B in Anspruch nehmen; diese werde den Kaufpreis unmittelbar an V auszahlen, während K den Betrag in 36 jeweils monatlich fällig werdenden Raten entsprechend verzinst an B zurückzuzahlen habe. K ist einverstanden und unterschreibt das mit allen notwendigen Angaben versehene Formular der B und eine entsprechende Widerrufsbelehrung. K kommt mit V überein, dass die Maschine am 7.1.2020 von Angestellten des V ausgeliefert und angeschlossen werden soll.

Die Lieferung erfolgt vereinbarungsgemäß. Bei der Verbindung des Geräts mit dem Abwasserrohr kommt es auf Grund einer kleinen Unaufmerksamkeit von V's Monteur zu einer Undichtigkeit. In der Folge rinnt bei jedem Betrieb der Waschmaschine Wasser in beträchtlicher Menge in das hinter der Maschine gelegene Mauerwerk.

11 Einiges von dem, was in diesem *Sachverhalt 1* – es handelt sich übrigens um den Prüfungsgegenstand einer Abschlussklausur im Rahmen einer „Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene“ (vgl. dazu *Henssler/Dedek*, Fortgeschrittenenklausur – Bürgerliches Recht: Probleme des reformierten Kaufrechts, JuS 2004, 497 ff.) –